

verehren, zu dem müssen wir unsere Andacht hinwenden, unser Gesamtwille kann darüber Nichts entscheiden, und von einer Vertretung kann hierbei nicht die Rede sein. Demnächst ist zu erinnern, daß der Ausdruck: „Gesamtwille“ von einigen geehrten Sprechern nicht ganz in dem Sinne genommen zu werden scheint, in welchem er von der Deputation gebraucht worden ist. Unter Gesamtwillen haben wir nicht verstanden den Privatwillen aller Einzelnen, wie er sich etwa kund gibt, wenn alle Mitglieder einer politischen Gemeinde zu einer andern Confession übergehen; sondern wir haben unter „Ausdruck des Gesamtwillens“ verstanden die durch das natürliche oder künstliche Organ einer Gesellschaft ausgesprochene Darlegung dessen, was in einer gesellschaftlichen Angelegenheit von Allen gewollt werden soll. Dies kann aber gar wohl abweichen von den Ansichten manches Einzelnen, kann übrigens den Einzelnen nur insofern verpflichten, als es einen Gegenstand betrifft, wo er überhaupt seinen Privatwillen dem Gesamtwillen unterzuordnen verbunden ist. Bleiben wir jedoch bei dem stehen, was nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten uns hier allein beschäftigen kann, nämlich bei der Frage, ob, wenn die Kirchengemeinden als besondere, von den politischen Gemeinden gesonderte Rechtssubjecte anzusehen sind, es schon bloß wegen dieser ihrer Eigenschaft rathsam und nützlich sei, in Bezug auf diejenigen kirchlichen Angelegenheiten, welche an sich in den Kreis des Gesamtwillens fallen, eine von der Repräsentation der politischen Communen verschiedene Vertretung einzurichten? Dem hierüber bereits Gesagten habe ich nur noch Eins hinzuzufügen, bezüglich auf einen Punkt, der von den Herren geehrten Rednern bei Gelegenheit ihrer Bekämpfung des Deputationsgutachtens zur Sprache gekommen ist. Es ist nämlich behauptet worden, daß von jeher die Kirchengemeinden eine besondere, wenn auch vielleicht in früherer Zeit nicht gehörig geordnete Vertretung gehabt hätten, daß namentlich ehemals die ganzen Eingepfarrten über kirchliche Angelegenheiten gehört worden wären. Ich muß das schlechterdings in Abrede stellen, wenigstens, daß dies allgemein geschehen sei, wiewohl mir selbst einzelne Fälle bekannt sind, wo es geschehen ist. Wie wäre auch in den größern Städten unsers Vaterlandes eine derartige Ausmittelung des Gesamtwillens der Kirchenmitglieder überhaupt denkbar? Wie könnte man z. B. in Dresden, Leipzig, Chemnitz oder andern größern Orten durch Umfrage in der Gemeinde ermitteln wollen, was der Gesamtwille sei? Ich mache hier noch ganz besonders darauf aufmerksam, was ich ebenfalls schon in der frühern Rede erwähnt habe, daß bei der Frage nach dem Gesamtwillen immer nur von solchen Angelegenheiten der Kirche die Rede ist, welche mit den politischen wenigstens insofern zusammenfallen, als sie sich auf Geld oder Guteswerth beziehen. Und wie sollte es hierzu besonderer, von den Organen der politischen Gemeinde verschiedener Vertreter bedürfen? Es hat allerdings die zweite Kammer auf dem Landtage von 1837 Vertreter der Kirche beantragt, aber in welchem Sinne hat sie es gethan, und unter welchen Umständen? Unter ganz andern, als die gegenwärtig vorliegen. Sie erinnern sich dessen ganz gewiß noch so gut, daß ich hierauf

nicht näher einzugehen brauche. — Hieran knüpfe ich einige Worte über die an mich gerichtete Frage: welches wohl die Inconvenienzen sein sollten, die aus Errichtung besonderer Kirchenausschüsse entstehen könnten? Diese Inconvenienzen würden in der That so groß sein, daß ich sogar Bedenken trage, sie ausführlich zu schildern. Nur Einiges: Es würden die Kirchenvertreter mit den Communvertretern in Zank, Streit und Prozesse kommen, sie würden dieselben in ihren Rechten beschränken wollen, sie würden in Differenzen mit den städtischen Obrigkeiten und andern Verwaltungsbehörden gerathen; sie würden mit den Patronen in die allerbedenklichsten Conflictte kommen, und es würde gar nicht lange dauern, so würden sie z. B. den Pfarrer für die Gemeinde zu wählen für gut finden. Obrigkeiten, Patrone und die Gemeindevertreter würden widersprechen, und des Streites wäre kein Ende. Ob nicht eine Kirchenvertretung eingerichtet werden könnte, die in vielen Hinsichten auch Gutes wirkte, das ist eine Frage, auf die ich hier am allerwenigsten einzugehen vermag. Aber wenn von Kirchenvertretung die Rede sein soll, nämlich von einer besondern und so umfassenden Kirchenvertretung, wie sie im Entwurfe beabsichtigt wird, dann müßte, wenn gute Erfolge von ihr zu hoffen sein sollten, eine Umänderung der ganzen Kirchenverfassung vorausgegangen sein, und eine solche wird gewiß von der hohen Staatsregierung in diesem Augenblicke nicht beabsichtigt. — Setzt noch einige andere Punkte. Es ist von dem Herrn Regierungscommissar angeführt worden, daß die Majorität allenthalben verlangen könne, daß ihr die Minorität weiche; es könnten also kleinere Gemeinden sich nicht beschweren, wenn sie von den größern überstimmt würden. Allein nach dem vom hohen Ministerio gemachten Vorschlage würde der Fall sehr leicht eintreten können, daß die Majorität der Minorität weichen müßte. — Es ist ferner gesagt worden, daß in der Regel die Mehrzahl entscheiden solle, und daß es nur als Ausnahme gelten könnte, wenn eine Separatstimme, wie sie der Gesetzesentwurf gestattet, zugelassen werde. Nun hat aber das hohe Ministerium selbst erklärt, daß die Fälle der zusammengescherten Kirchenbezirke die bei weitem größere Mehrzahl ausmachen. Daraus folgt, daß die Fälle der Separatstimmen die Mehrzahl ausmachen werden, und hieraus folgt anderweit, daß das, was Ausnahme ist, zur Regel wird und umgekehrt. — Was die Restitution anlangt, so habe ich schon vorhin Einiges darüber erwähnt, halte es aber nicht für unzweckmäßig, noch Folgendes hinzuzufügen. Wenn ein zusammengeschert Kirchenbezirk Prozesse zu führen hat, so besteht dieser aus mehreren politischen Gemeinden, ferner aus Gemeindetheilen und einzelnen Grundstücksbesitzern. Der Gegenstand ist entweder ein theilbarer, oder ein untheilbarer. Ist er ein untheilbarer, so kommt die Restitution des einen Streitgenossen Allen zu Statten. Ist es ein theilbarer, so hat die politische Gemeinde schon Restitution als solche. Es haben auch die einzelnen Gemeindetheile das Recht der Restitution insofern, als sie von den gesetzlichen Organen ihrer Gemeinde vertreten werden, ich meine, von den Vertretern der politischen Gemeinde, deren Theile sie sind. Es bleiben